

Deutscher Kitaverband
Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.
Beitragsordnung ab 01.01.2022

Die Mitgliederversammlung hat am 19.11.2021 laut §§ 5, 8 Abs. 1. lit. e der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Träger (Trägermitgliedschaft) mit bis zu 100 angebotenen Kitaplätzen in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr 500 € (Grundbetrag). Ab dem 101. angebotenen Kitaplatz wird zusätzlich zum Grundbetrag ein Beitrag von 4 € pro weiteren Platz fällig. Stichtag ist der 01.01. eines jeden Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt max. 20.100 € p.a.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Zusammenschlüsse von Trägern von Kindertagesstätten im Sinne eines Verbandes oder eines Vereins (Netzwerk-Mitgliedschaft) beträgt pro Jahr 500 Euro je angefangenen 1.000 Kitaplätzen der Mitglieder des Trägerverbandes. Wird die Mitgliedschaft nur für die Tätigkeit in einer Kommune beantragt, beträgt der Mitgliedsbeitrag maximal 2.500 Euro. Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglied eines Netzwerkmitglieds sind, können für die durch den Trägerverband bereits repräsentierten Plätze eine Beitragsreduzierung auf 2,- Euro verlangen. Die Deckelung des Beitrags wie unter 1.) orientiert sich an der prozentualen Verteilung zwischen den Plätzen im Netzwerk und im Deutschen Kitaverband. In diesem Fall werden diese Plätze bei der Berechnung der Stimmenanzahl des Trägermitglieds nicht mehr berücksichtigt.
Für Kitaplätze des Trägers außerhalb des Gebiets dieses Netzwerkmitglieds gilt Ziffer 1.
3. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder gemäß § 3 Absatz 1 c der Satzung ist Ergebnis von Verhandlungen, sollte aber mindestens dem Grundbeitrag von 500 € entsprechen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband die belegten Platzzahlen bis zum 15.01. eines jeden Geschäftsjahres ordnungsgemäß mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages im Einzelfall zu reduzieren oder die Zahlungsweise der Beiträge zu modifizieren.
6. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.03. eines Geschäftsjahres, bei unterjährigem Eintritt sofort, zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr. Beantragt ein Mitglied die Aufnahme in den Verband unterjährig, reduziert sich die Beitragspflicht um jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrags der abgelaufenen Kalendermonate.